Die wesentlichsten Aenderungen des revidirten Reichsproceß-Entwurfs.

Vielfach ergänzter Abdruck aus der „Juristischen Wochenschrift."

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1872.

Redactionelle Aenderungen des Ausdrucks und der Anordnung, welche ziemlich zahlreich sind, lassen wir hier ganz außer Acht.

Als ganz neu und seinem Inhalt nach mehrfach als letzte erhebliche Ergänzung des Proceßgesetzes sich darstellend, geben wir hier zunächst im Wortlaut den

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung der deutschen Civilproceßordnung:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die deutsche Civilproceßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . . in Kraft.

§. 2.

Die Civilproceßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, deren Entscheidung nicht gesetzlich den bürgerlichen Gerichten entzogen ist oder für welche nicht die Reichsgesetze ein abweichendes Verfahren gestatten.

§. 3.

In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien finden die Bestimmungen der Civilproceßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze abweichende Vorschriften enthalten.

§. 4.

Die Oberrevision kann darauf, daß eine Rechtsnorm, deren Geltung sich über das Gebiet des Revisionsgerichts hinaus erstreckt, nicht oder nicht richtig angewendet sei, nicht gestützt werden, wenn diese Rechtsnorm den in der Anlage A aufgeführten Rechten angehört.

§. 5.

Die Oberrevision kann darauf, daß eine Rechtsnorm, deren Geltung sich nicht über das Gebiet des Revisionsgerichts hinaus erstreckt, nicht oder nicht richtig angewendet sei, gestützt werden, wenn diese Rechtsnorm den in der Anlage B. aufgeführten Rechten angehört*).

§. 6.

Die Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§. 7.

Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen.

§. 8.

Gesetz im Sinne der Civilproceßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 9.

Die proceßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilproceßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1) §. 2 des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868;

---

*) Die Anlagen A. und B. befinden sich nicht bei dem gedruckten Entwurf und werden späterer Feststellung vorbehalten sein.

2) Artikel 34—36. 38. 39. 77. 78. 79. Abs. 2. 488. 494 889 des deutschen Handelsgesetzbuchs;

3) §. 6 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871;

4) §. 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft.

Der Art. 80 der Deutschen Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 178 238. 436. Abs. 2 der Civilproceßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348. 365. 407 des Deutschen Handelsgesetzbuchs ist das Amtsgericht des Orts zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilproceßordnung in dem achten Titel des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die proceßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 2 nach den Vorschriften der Civilproceßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft soweit nicht in der Civilproceßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1) die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;

2) die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;

3) die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse der Gerichte, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;

4) die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

§. 11.

Unberührt bleiben:

1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entsteht;
2) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
3) die landesgesetzlichen Vorschriften über das Konkursverfahren und das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
4) die Vorschriften des mecklenburgischen Rechts über das Verfahren bei Klagen des Fiskals gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen und auf Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen;
5) die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3 bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Processe zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung und dieses Gesetzes.

§. 12.

Unberührt bleiben:

1) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.

Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 391 ff. der Civilproceßordnung geführt werden.

Unberührt bleiben ferner:

2) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;

3) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;

4) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;

5) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;

6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;

7) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind;

8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

§. 13.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

§. 14.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der von dem Reiche oder von den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsverträge. Auf diejenigen Staatsverträge, welche von Bundesstaaten unter einander abgeschlossen worden sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 15.

Auf die Erledigung der vor dem . . . . anhängig gewordenen Processe finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Proceßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilproceßordnung auf die vor dem . . . . anhängig gewordenen Processe für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 16.

Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

§. 17.

Gegen Endurtheile, welche vor dem . . . . die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor dem . . . . . anhängig gewordenen Processen nach dem . . . . . die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung statt.

§. 18.

Eine am . . . . anhängige Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Proceßgesetzen zu erledigen.

Von welchem Zeitpunkt an die Zwangsvollstreckung als anhängig anzusehen ist, bestimmt sich nach den bisherigen Proceßgesetzen oder nach den von der Landesgesetzgebung zu erlassenden Uebergangsbestimmungen.

§. 19.

Aus einer vor dem . . . . aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem . . . . . . statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilproceßordnung entspricht." —

Was das System des Entwurfs anlangt und die allgemeine Anordnung, wie sie aus dem Inhaltsverzeichnisse sich ergibt, so sind in dieser Hinsicht nur wenige Aenderungen zu verzeichnen. In dem 4. Titel des dritten Abschnittes hat nun die „Einsetzung in den vorigen Stand" Platz gegriffen. Das 8. Buch (Zwangsvollstreckung) hat bezüglich seines 5. Abschnittes eine entsprechendere, weitere Bezeichnung, „einstweilige Verfügungen", erhalten. —

Der jetzige Entwurf enthält 17 Paragraphen mehr als der frühere. —

Aus dem

Ersten Buche

bemerken wir folgende Aenderungen:

Der §. 37 des früheren Entwurfs, nun §. 38, welcher die Befugniß des Handelsgerichtes betrifft, in Rechtsstreitigkeiten, die nicht zu seiner Competenz gehören, sich trotz einer von den Parteien getroffenen Vereinbarung über die Competenz für incompetent zu erklären, hat in der neuen Fassung eine Beschränkung dahin erlitten, daß eine solche Incompetenzerklärung des Handelsgerichts nur so lange Platz greifen kann, als nicht

eine mündliche Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist.

Der 4. Titel (Ausschließung der Gerichtspersonen) hat unter Ziff. 4 des §. 41 früher §. 40 die Ausdehnung erhalten, daß auch

der Richter, welcher als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt gewesen ist, (nicht blos ist) kraft des Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes in der treffenden Sache ausgeschlossen ist. —

Im 1. Titel des 2. Abschnittes ist an die Stelle des §. 51 des ersten Entwurfs, nach welchem die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ermächtigung zu einzelnen Proceßhandlungen insoweit aufgehoben werden sollen, als dadurch die Giltigkeit der betreffenden Proceßhandlungen bedingt ist, folgender Paragraph getreten:

> §. 52. Einzelne Proceßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Proceßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Proceßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist.

Auch der §. 54 resp. 53 desselben Abschnittes, welcher darüber handelt, ob eine Partei oder deren gesetzlicher Vertreter bei Gefahr auf Verzug, auch wenn ihr die Proceßfähigkeit 2c. mangelt, zur Proceßführung zugelassen werden soll, hat eine Erweiterung insofern erhalten, als nun bestimmt ist:

> Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist. —

Im dritten Titel wurde §. 70 des frühern Entwurfs weggelassen.

In dem Titel über Proceßbevollmächtigte und Beistände, welcher einzelne Abänderungen über die Formalien der Vollmacht 2c. enthält, ist u. A. im §. 75 neubestimmt, daß die Proceßvollmacht auch zu jenen Proceßhandlungen ermächtigt, welche durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens veranlaßt werden, ferner daß (§. 77) eine Vollmacht für einzelne Proceßhandlungen ertheilt werden kann, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Der §. 85 des neuen Entwurfs (5. Tit. „Proceßkosten") hat einen Zusatz zu demselben Paragraph des ersten Entwufs,

der genauere Fortsetzungen bezüglich der Wiedererstattung der Anwaltskosten von Seiten der unterliegenden Partei an die obsiegende enthält. Dieser Zusatz lautet:

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Processen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Der §. 94 des alten Entwurfs, welcher den Kostenpunkt bei der Nebenintervention betrifft, ist im §. 94 des neuen Entwurfs dahin abgeändert:

Die Bestimmungen der §§. 85—91 finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§. 66), so sind die Vorschriften des §. 93 maßgebend.

Ferner ist in demselben Titel eine Erleichterung bezüglich des Kostenfestsetzungsantrages (§. 95) dadurch festgesetzt worden, daß der Antrag auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden kann.

Neu ist der §. 100 des zweiten Entwurfs im 6. Titel (Sicherheitsleistung); er ist zwischen den §§. 99 und 100 des früheren Entwurfs eingeschoben und lautet:

§. 100.

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung

ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

In den Paragraphen über Armenrecht ist nun auch die Berechtigung dessen, der auf das Armenrecht Anspruch macht, ihm einen Gerichtsvollzieher vorläufig unentgeldlich beizugeben, beigesetzt (§. 104 des neuen und 103 des alten Entwurfs).

Gleichfalls neu ist die Bestimmung §. 107 des neuen Entwurfs, welcher nach §. 105 des alten eingeschoben ist und der dahin lautet, daß „die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für den ganzen Rechtsstreit einschließlich der Zwangsvollstreckung.“

Von großem Belang ist die Aenderung, die in dem nunmehrigen §. 112, der dem früheren §. 110 entspricht, getroffen worden ist. In dem eben erwähnten früheren §. 110 war einfach die Verpflichtung der Armenpartei zur Nachzahlung ausgesprochen:

„sobald sie zahlungsfähig ist“,

Der jetzige Entwurf hat nun in §. 112 den Ausdruck „Zahlungsfähig“ nicht mehr und macht die Verpflichtung der Nachzahlung davon abhängig, daß sie hiezu im Stande sei,

„ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts“.

Der wichtige 1. Titel des 3. Abschnittes (Mündliche Verhandlung) ist fast ganz ohne Aenderung geblieben. Einige Paragraphen sind präciser gefaßt, die Weglassung des §. 115 des früheren Entwurfs scheint uns belanglos, die theilweise des §. 122 les früheren Entwurfs ist nur scheinbar, da die Auslassung im §. 254 des jetzigen ergänzt ist,. Von Bedeutung erscheint nur ein Zusatz in dem §. 133 des jetzigen, §. 132 des ersten Entwurfs. Der letztere hatte bestimmt, daß, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites von einem Rechtsverhältnisse abhängt, welches den Gegenstand eines andern abhängigen Rechtsstreites bildet, das Gericht befugt sei, die Verhandlung bis nach Erledigung des andern Rechtsstreites auszusetzen. Nun heißt der Paragraph folgendermaßen:

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines andern anhängigen Rechtsstreits bildet, oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des andern Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

Bezüglich der Zustellungen, 2. Titel des 3. Abschn. steht der Grundsatz:

die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher

wiederholt an der Spitze der desfallsigen Vorschriften.

Der §. 149 hat eine Auslassung zu dem früheren §. 148, welche die Anwälte einer Formalität entbindet.

Der frühere Paragraph hatte nämlich vorgeschrieben, daß die Rechtsanwälte bei den zuzustellenden Abschriften deren Uebereinstimmung mit dem Original zu bezeugen hätten.

Der §. 154 bezw. §. 153 des Entwurfs von 1871 ist dahin vervollständigt, daß die Zustellung durch die Post durch die Aufgabe des „Gerichtsvollziehers" an die Post zu geschehen habe.

Der §. 154 des früheren Entwurfs, welcher eine Erweiterung der Zustellungsbefugniß enthält, ist weggelassen.

Zu §. 156 bezw. 155 enthält der neue Entwurf den Satz:

Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur I. Instanz gehörig anzusehen.

Da die Bestimmungen über die Zustellungsurkunde in einzelnen Punkten geändert sind, so erscheint es zweckmäßig, dieselben vollständig abzudrucken.

§. 166.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des mitzutheilenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Jeder Person, an welche eine Zustellung erfolgt, ist beglaubigte Abschrift des mitzutheilenden Schriftstücks

und der Zustellungsurkunde zu übergeben. Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprocessen mitzutheilenden Schriftstücken durch den Anwalt.

Die Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf die Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, zu übermitteln.

§. 167.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung,
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll,
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§. 159. 161. 162 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 160 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß Abschrift des mitzutheilenden Schriftstücks und der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 168.

Ist die Zustellung mittelst Aufgabe zur Post (§. 154) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu wel-

cher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

Zum §. 175, die öffentliche Zustellung betreffend (§. 173 des Entwurfs 1871) ist der Zusatz gemacht worden, daß

die Entscheidung über das Gesuch ohne vorgängige mündliche Verhandlnng erlassen werden

kann.

Auch bezüglich des §. 175 des älteren Entwurfs, jetzt §. 177, ist die Abänderung getroffen, daß „das Proceßgericht bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären" kann.

Der Schlußabsatz des §. 176 des alten Entwurfs ist im §. 178 des neuen Entwurfs nicht aufgenommen.

Betreffend den 3. Titel (Ladungen, Termine und Fristen) sind die Voraussetzungen der Nothwendigkeit der Anwaltsbestellung erstreckt auf den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl, die Aufhebung eines Arrestes oder eine einstweilige Verfügung (§. 180 resp. 178). — Hinsichtlich der Fristen (§. 182 bezw. 180) ist eine neue Ladungsfrist von 24 Stunden bei Meß- und Marktsachen hinzugekommen.

Der §. 189 hat die Einschaltung erhalten:

Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetzbuche als solche bezeichnet werden. — §. 187 des Entwurfs von 1871. —

Ebenso ist zu §. 190 des älteren Entwurfs, nun §. 192, der Zusatz gemacht worden:

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in Folge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist allgemein auf versäumte Nothfristen ausgedehnt. Der 4. Titel des 3. Abschn. des 1. Buchs des neuen Entwurfs hat deßhalb eine weitere Ueberschrift, und außer einigen Bestimmungen, die aus dem 3. Titel des 1. Abschn. 2. Buch (Versäumnißurtheil) des alten Entwurfs dort Platz gefunden, ist der-

selbe wesentlich erweitert. Wir lassen denselben daher hier im Wortlaut folgen:

Vierter Titel. (1. Buch 3. Abschn.).

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 196.

„Die Versäumniß einer Proceßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen wird.

§. 197.

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetzbuch einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle, kann, so lange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Proceßhandlung nachgeholt werden.

§. 198.

Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§. 199.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 200.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§. 201.

Die Wiedereinsetzung wird durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. Derselbe muß enthalten:

1) die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3) die Nachholung der versäumten Proceßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen.

§. 202.

Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Proceßhandlung zusteht.

§. 203.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Proceßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften

Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Proceßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind." —

Der 5. Titel bezüglich der Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Bestimmungen, wann Beschwerde gegen die treffenden Entscheidungen ergriffen werden kann, in §. 216 folgendermaßen zusammengefaßt:

> Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Der frühere §. 208 über Sistirung des Verfahrens durch kaiserliche Verordnung ist weggeblieben.

Zweites Buch.

Abschnitt I. Tit. 1. (Verfahren vor den Landgerichten bis zum Urtheil.)

Auch in diesem wichtigen Titel sind nur wenige Veränderungen vorgenommen worden. Die bedeutendste Veränderung enthält der neue §. 241 als Zusatz zum früheren §. 232.

In allen andern, das System des Gesetzes betreffenden Bestimmungen, namentlich über das Vorbringen von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln während der Dauer des Processes blieb der Entwurf auf dem früheren Standpunkte so daß das Princip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, sowie die freie Bewegung der Parteien möglichst durchgeführt erscheint. Nur eine einzige wesentliche Einschränkung, die übrigens auch von manchen Seiten als wünschenswerth bezeichnet wurde, findet sich im siebenten Titel dieses Abschnittes insofern, als der Befugniß der Partei, im Laufe des Verfahrens, auch nach verkündetem Beweisbeschlusse Zeugen zu benennen, Grenzen gesteckt wurden.

Ein Zusatz über den Inhalt der Klage §. 209 nun 217 schreibt vor, daß wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, die Klage eine Werthsangabe der Streitsache dann zu enthalten habe, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Für Meß- und Marktsachen ist eine Einlassungsfrist von mindestens 24 Stunden, §. 221 früher 213, bestimmt. —

Der §. 226, früher 218, läßt den Eintritt der Rechtshängigkeit mit der „Erhebung" der Klage, statt wie früher mit der „Zustellung der Klagschrift" beginnen. —

Von der Zurücknahme der Klage, §. 229, früher §. 221 ist Abschrift nach erfolgter Zustellung derselben in einem Schriftsatze auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Der §. 232 des Entwurfs von 1871 hat nun im §. 241 des neuen Entwurfs einen Zusatz erhalten, welcher die Gefahr beseitigt, daß eine Partei durch den Beweisbeschluß überrascht würde und in die Lage kommen könnte, Beweismittel, welche ihr zu Gebote stehen, deßhalb zu übergehen, weil sie ihr nicht nothwendig erschienen, eine Bestimmung, die in dem ersten Hannöverischen Proceßentwurf, im bayerischen Civilproceß sich gleichfalls findet und deren Aufnahme in den Reichsproceß vielfach, insbesondere auch auf dem zweiten Anwaltstage gewünscht worden war.

> Werden von dem Gerichte Thatsachen für erheblich erachtet, rücksichtlich welcher von der beweispflichtigen Partei ein Beweis nicht angetreten ist, so sind die Parteien, wenn nicht bereits der Vorsitzende die beweispflichtige Partei in Gemäßheit der Bestimmung des §. 126 auf den Mangel aufmerksam gemacht hat, vor Erlassung des Urtheils zur Bezeichnung der Beweismittel aufzufordern. Die Befolgung dieser Vorschrift muß durch das Protokoll festgestellt werden.

Die Bestimmungen über die Feststellung der Anträge und sonstiger wesentlicher Erklärungen wurden übersichtlicher zusammengefaßt und schärfer präcisirt: §§. 254 und 255 des Ent-

wurfs im Zusammenhalte mit den §§. 122 und 245 des Entwurfs von 1871. Einen Zusatz bildet der §. 256, welcher vorschreibt, daß die Parteien von den Proceßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen können.

Im zweiten Titel dieses Abschnittes, Urtheil, begegnen wir im Betreffe der Vorschriften über Zwischenurtheil und Theilurtheil einigen Veränderungen, weshalb die §§. 260 und 261, die nun an die Stelle der §§. 249 und 250 getreten sind, hier abgedruckt werden:

§. 260.

Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Enscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

§. 261.

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

Der §. 254 des alten Entwurfs, inhaltlich dessen in dem Urtheile eine den Umständen des Falls angemessene Erfüllungsfrist rc. vom Gerichte bestimmt werden kann, fehlt in dem neueren.

§. 271 ergänzt den früheren §. 261 durch Hinzufügung, daß bei Verhinderung eines Richters das Urtheil zu unterschreiben, diese Verhinderung auf dem Urtheile zu bemerken sei.

§. 276 ordnet an, daß bei Bemängelung des Thatbestandes im Falle des §. 266 des a. E. die Berichtigung „durch Zustellung eines Schriftsatzes" zu beantragen sei. Auch bezüglich eines nachträglich geltend gemachten Haupt- oder Nebenanspruchs nach festgestelltem Thatbestande, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, — 267 des früheren, 277 des jetzigen Entwurfs — soll der bezügliche Antrag durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgen. —

Das Versäumnißurtheil, dritter Titel dieses Abschnittes. Die Bestimmungen dieses Titels sind zwar zum Theile anders gefaßt oder gegen den früheren Entwurf anders zusammengestellt worden, insbesondere bezieht sich dieses auf die §§. 274. 277. 279. 283. 285 des früheren, 286. 297 des jetzigen Entwurfs, allein diese Aenderungen sind alle zumeist formeller Natur. Doch ist bezüglich des §. 286 (§. 274 des alten Entwurfs) zu erwähnen, daß derselbe ergänzt wurde und nun also lautet:

> Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.

Dann ist im §. 289 (§. 279 des alten Entwurfs) noch hinzugefügt worden, daß wenn durch Beschluß die Zustellungsfrist des Versäumnißurtheiles, weil es im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, besonders bestimmt wird, dieser Beschluß ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden könne.

Absatz 2 des §. 283 des früheren Entwurfs ist nicht wieder aufgenommen (Einspruch hinsichtlich einer versäumten Handlung vor einem commissarischen Richter).

Neu ist §. 284, der bestimmt:

> Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Thatsachen Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.

§. 285 ist nun im §. 295 theilweise geändert. Die Aenderungen scheinen uns auf den allgemeinen Grundsätzen des Proceßentwurfs zu beruhen, so daß sowohl die Auslassung des Absatzes 2 dieses früheren Paragraphen, als die Erweiterung des §. 295 Absatz 1 einer weiteren Erwähnung nicht bedürfen. Hierbei ist noch auf den neuen §. 199 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Einspruchsfrist) zu verweisen.

Vierter Titel (Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen ꝛc.).

Hier ist es der §. 290 des alten Entwurfs, welcher durch die §§. 300. 301 und 302 abgeändert wurde. Diese letzteren lauten:

§. 300.

In dem vorbereitenden Verfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1) welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;
2) welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
3) in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgerichte anhängig wäre; dasselbe ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

§. 301.

Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termin nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden

und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

§. 302.

Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Proceßgerichte von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Eine bemerkenswerthe Aenderung enthält auch §. 304 Absatz 2 des a. E. Während in dem früheren §. 292 Ansprüche und Erinnerungen, welche zu dem Protokolle des beauftragten Richters nicht erhoben worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden können, können sie nun noch geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien. Auch dehnt der Paragraph diese Bestimmungen auf Beweismittel und Beweiseinreden, nicht aber auf abgegebene Erklärungen aus.

Fünfter Titel (Allgemeine Bestimmungen über Beweisaufnahme).

Die Vorschriften über den nothwendigen Inhalt des Beweisbeschlusses sind geblieben und andere Aenderungen sind von ganz untergeordneter Bedeutung (§. 305. 306. 310 des alten, 315. 316. 320 des n. E.).

Im Sechsten Titel (Beweis durch Augenschein) ist nichts verändert worden.

Siebenter Titel (Zeugenbeweis).

Der neu eingesetzte §. 324, welcher die Benennung der Zeugen nach erlassenem Beweisbeschlusse nur unter gewissen Voraussetzungen zuläßt, heißt:

Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Proceß zu verschleppen oder

aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

Die Bestimmungen, in welchen Fällen die Aufnahme des Zeugenbeweises commissarisch beschäftigt werden darf, sind die früheren. Es ist demnach der Grundsatz, daß die Zeugenvernehmung in öffentlicher Sitzung zu geschehen habe, wiederholt gebilligt worden.

Im §. 330 des n. E., 321 des älteren, ist hinzugefügt, daß bei Personen, welche wegen ihrer Berufspflichten die Vernehmung verweigern dürfen (die beiden letzten Nummern) auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, dennoch die Vernehmung nicht auf Thatsachen zu richten ist, „in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann". — Während nach §. 320 des ä. E. der Zeuge die Thatsachen, auf welche er seine Weigerung, sich vernehmen zu lassen, gründet, beweisen sollte, braucht er jetzt, wenn er zu den eben aufgeführten Persönlichkeiten gehört, sie nur „glaubhaft zu machen". Ferner bestimmt der §. 333 in Absatz 3 und 4 neu:

> Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.
>
> Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

Neu ist weiter in §. 334 des n. Entw., 324 des älteren, daß der Zeuge bei der Verhandlung über die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung nicht verpflichtet (also befugt) ist, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. §. 344 des n. Entw. legt die wiederholte Vernehmung eines Zeugen lediglich in das Ermessen des Richters, im Gegensatze zum §. 333 des ält. Entw., der die Fälle, in welchen eine solche stattfinden könne, specialisirt.

Achter Titel (Beweis durch Sachverständige).

In diesem Titel ist nun ergänzend bestimmt worden, daß bei nicht rechtzeitiger Ablehnung vor der Vernehmung, resp. vor

Einreichung des Gutachtens eine Ablehnung von Seiten des Sachverständigen nur dann zulässig ist, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt gemacht worden sei. §. 352 des neuen, §. 341 des alten Entwurfs.

Neunter Titel (Beweis durch Urkunden).

Im §. 361 des neuen Entwurfs ist eine belangreiche Neuerung gegen den §. 350 des alten getroffen worden, indem der Beweis der Unrichtigkeit einer Urkunde von den Voraussetzungen, die der §. 350 Abs. 2 des alten Entwurfs aufzählte, nicht mehr abhängig ist und es nun ganz allgemein heißt:

> Der Beweis der Unrichtigkeit des Inhaltes ist zulässig.

Die Formel des Editionseides ist nach §. 372 geändert gegen den §. 364 des älteren Entwurfs, wie überhaupt gegen die allgemein gebräuchliche Fassung dieses Eides, indem der Schwurpflichtige nur zu schwören hat:

> Daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde und daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen.

Es fehlt demnach der in der ältern Fassung vorkommende Satz:

> Daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Der §. 379, welcher in dem älteren Entwurf fehlt, hat folgenden Inhalt:

> Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen Beweis in Gemäßheit der §§. 374. 378 angetreten, so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Proceß zu verschleppen

oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat.

Die Bezugnahme, welche in diesem Paragraph vorkömmt, betrifft die Fälle, nach welchen eine Urkunde von einem Dritten oder von einer Behörde zu erlangen wäre, so daß also hierdurch die Furcht einer Verschleppung der Sache nahe gelegt ist. Ob dieser Paragraph nicht trotzdem seine Gefahren habe, ist eine Frage, auf deren Beantwortung wir zurückkommen werden.

Der §. 385 enthält einen Zusatz zum früheren §. 375, welcher dem materiellen Rechte enspricht und eine Vorschrift des formellen beseitigt. Nach §. 375 des älteren Entwurfs mußte eine Urkunde bei unterbliebener Erklärung über die Aechtheit als anerkannt angesehen werden. Nun aber tritt diese Folge nicht ein,

> wenn die Absicht, die Aechtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§. 388 gibt einen Zusatz zum früheren Entwurf, der sich eigentlich nach dem ganzen Systeme von selbst versteht:

> Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

Zehnter Titel (Beweis durch Eid).

Eine neue Vorschrift ist in §. 393 enthalten:

> Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.

Sehr bedeutend ist die Aenderung des §. 394 im Hinblick auf die früheren §§. 382 und 383. Der neue Paragraph heißt:

> Wird Beweis bezüglich einer Thatsache von derselben Partei durch Eideszuschiebung und durch andere Beweismittel, oder von der einen Partei durch Eideszuschiebung, von der andern Partei durch andere Beweismittel angetreten, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

In dem früheren Entwurfe war nämlich bekanntlich unterschieden,

einerseits,

wenn der Beweis von der einen Partei durch Eideszuschiebung, von der andern durch andere Beweismittel angetreten wird,

andrerseits,

wenn eine und dieselbe Partei durch Eideszuschiebung und durch andere Beweismittel über eine Thatsache Beweis antritt;

im ersteren Falle, dem des §. 382 des älteren Entwurfs, sollte die Aufnahme der letzteren durch die andere Partei angetretenen Beweismittel nicht stattfinden, im zweiten Falle galt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Beweisantretung durch die andern Beweismittel erfolglos bleibt.

Jetzt also gilt dies für die beiden Fälle.

Zu den Vorschriften über den Widerruf der Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides, wenn der Schwurpflichtige wegen Meineids verurtheilt worden war 2c. (§. 400 des neuen, 389 des älteren Entwurfs) ist noch die Bestimmung hinzugefügt worden:

Die Annahme des Eides kann nicht widerrufen werden.

§. 390 des älteren Entwurfs ist nun mit einiger Abänderung in §§. 401 und 402 wiedergegeben. Es lauten dieselben:

Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 402. Sind die Parteien über die rechtliche Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines

Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreites noch ankomme.

Im §. 407 des neuen Entwurfs ist ergänzt, was in §. 394 des alten Entwurfs fehlte, daß die Ungehorsamsfolge bezüglich der Eidesleistungen

auf Antrag

auszusprechen sei.

Der §. 415, welcher in seinem ersten Absatze die Vorschrift gibt, daß die Bestimmungen der §§. 400—409 und 411 auch auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung finden, (§. 401 des älteren Entwurfs) hat diese Vorschrift auch auf den Fall ausgedehnt, wenn wegen Proceßunfähigkeit einer Partei die Zuschiebung oder Zurückschiebung eines Eides an deren gesetzliche Vertreter geschah.

Elfter Titel (Verfahren bei der Abnahme von Eiden).

Der §. 419 des neuen Entwurfs hat bezüglich der Eidesformel die Schlußbestimmung des §. 405 des älteren Entwurfs nicht aufgenommen, eine Auslassung, die von Interesse ist. Die vorgeschriebene Betheuerungsformel bei der Eidesleistung ist nämlich bekanntlich:

so wahr mir Gott helfe.

Der ältere Entwurf hatte nun den Zusatz:

Dem Schwörenden ist gestattet, diesen Worten eine seinem Glaubensbekenntniß entsprechende weitere Bekräftigung beizufügen.

Der neuere Entwurf hat diesen Satz nicht.

Zwölfter Titel (Sicherung des Beweises).

Hier ist vor Allem zu bemerken, daß die Beweisführung nun auch auf die Vernehmung der Sachverständigen (§§. 423, 425 und 426) ausgedehnt ist; in den den §§. 423 und 425 entsprechenden Paragraphen des älteren Entwurfs 409 und 411

fand ich diese Ausdehnung nicht, wohl aber bereits in dem dem §. 426 correspondirenden §. 412 des älteren Entwurfs, so daß hier wohl nur eine dem früheren Entwurfe bereits innewohnende Absicht einen besseren Ausdruck erhielt.

Der §. 414 des älteren Entwurfs (Einwendungen gegen die Aufnahme des Beweises ꝛc.) ist im neuern weggelassen.

Zweiter Abschnitt, **Zweites Buch.**
(Verfahren vor den Handelsgerichten und den Amtsgerichten).

Wenn auch eine eingreifendere Abweichung von dem frühern Entwurfe hier nicht beliebt wurde, so sind doch so viele einzelne kleine Aenderungen getroffen, daß mit Ausnahme des ersten und letzten Paragraphen jeder eine andere Fassung erhielt.

Der ganze Abschnitt ist logischer geordnet und es scheint deshalb am entsprechendsten, wenn die §§. 433—444 hier wörtlich mitgetheilt werden.

§. 433 (§. 419 des a. E.). Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

§. 434. Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Proceßgerichts; mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch in Deutschland erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§. 435. Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben. Sie kann auch durch Zustellung der Ladungsurkunde eines Gerichtsvollziehers erhoben werden.

Die Ladungsurkunde muß außer den im §. 217 Nr. 1. 2 bezeichneten Erfordernissen: die Ladung des Beklagten

in eine bestimmte Sitzung enthalten. Der vorgängigen Bestimmung eines Termins durch den Vorsitzenden bedarf es nur, wenn unter Abkürzung der Einlassungsfrist oder auf einen anderen als den ordentlichen Gerichtstag geladen werden soll. Der Antrag auf Abkürzung einer Einlassungsfrist kann der Gerichtsvollzieher ohne Nachweis einer Vollmacht stellen.

In der Ladungsurkunde soll der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Nach erfolgter Zustellung ist eine Abschrift der Ladungsurkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

§. 436. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§. 437. Die Vorschriften der §§. 432. 433. 435 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei im Laufe des Rechtsstreits zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urtheils, über den Einspruch, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens.

§. 438. Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihr Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mittheilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers oder mittelst Urkunde eines Gerichtsvollziehers mitgetheilt werden.

Diese Mittheilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 439. Bei der mündlichen Verhandlung hat der

Vorsitzende dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

§. 440. Die Vorschrift, daß proceßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Auf Grund proceßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 441. Wird in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Processe durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 227 Nr. 2. 3) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 237 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit vor das Landgericht zu verweisen.

Ist die Verweisung rechtskräftig erfolgt, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt.

§. 442. Wird in einem bei dem Handelsgerichte anhängigen Processe in Gemäßheit des §. 237 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, welches nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört, so ist der Antrag zurückzuweisen, wenn der Gegner, bevor er sich auf denselben eingelassen hat, widerspricht.

Das Handelsgericht kann den Antrag auch von Amtswegen zurückweisen.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Processe durch Widerklage ein Anspruch erhoben oder in Gemäßheit des §. 237 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt wird, für welche ein Handelsgericht zuständig ist.

§. 443. Die Vorschriften der §§. 298—304 finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten; die Vorschrift des §. 254, daß die Anträge aus Schriftsätzen zu verlesen sind, findet auf das Verfahren vor den Handelsgerichten und den Amtsgerichten keine Anwendung.

§. 444. Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Geständnisse, sowie die Annahme und Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

Drittes Buch (Rechtsmittel).

Hier ist vor Allem darauf hinzuweisen, daß durch die bereits bekannte Erweiterung der Revisionszulässigkeit der Entwurf eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat.

Was nun die Einzelpunkte anlangt, so findet sich im ersten Abschnitte dieses Buches ein Zusatz zu §. 450, §. 433 des älteren Entwurfs, welcher (entsprechend einem Zusatze, der zum §. 229, Zurücknahme der Klage, erwähnt wurde) anordnet, daß auch die Zurücknahme der Berufung sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei abschriftlich niederzulegen ist.

In gleicher Weise entspricht der Zusatz des §. 451 des neuen Entwurfs, §. 434 des älteren, einer im ganzen Entwurfe durchgeführten Neuerung, daß das Rechtsmittel gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden könne. (§. 482 Abs. 2).

Die Vorschriften des §. 446 des älteren Entwurfs wurden

im §. 464 des neueren präcisirter gegeben und auch erweitert. Er lautet nun folgendermaßen:

Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Neue Ansprüche dürfen abgesehen von den Fällen des §. 227 Nr. 2. 3. nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stand gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.

Die Bezugnahme auf §. 227, 2 und 3 entspricht den Ziff. 2 und 3 des §. 219 des älteren Entwurfs.

Die §§. 465—467 incl. enthalten nicht blos der Fassung nach Veränderungen gegen die §§. 447 und 448 des älteren Entwurfs. Sie heißen:

Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 252 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

§. 466. Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

§. 467. Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§. 450 des älteren Entwurfs ist weggelassen. Er betrifft die Befugniß des Zweitrichters, die Vernehmung eines in erster Instanz vernommenen Zeugen von Amtswegen anzuordnen.

Der Zusatz zu §. 459 des älteren Entwurfs in §. 476 des neueren enthält eine instructionelle Bestimmung über die Zurücksendung der Akten von Seiten der Gerichtsschreiberei der zweiten Instanz zu jener der ersten.

Zweiter Abschnitt (Revision und Oberrevision).

Hier ist der §. 479, (§. 461 des alten Entwurfs), der die wichtigste Aenderung des ganzen Entwurfs enthält:

> Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes oder auf der unrichtigen Auslegung einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft beruhe.

Von Bedeutung erscheint uns auch die veränderte Fassung der Ziff. 7 des §. 481 (462 des älteren Entwurfs). Früher hieß es, daß eine Entscheidung stets als auf Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen sei, wenn

7) ein Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält.

Nun in §. 481, wenn

7) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Der Unterschied liegt wohl darin, daß früher auch die Anführung von Quasi-Entscheidungsgründen die Revision ausschloß, während man jetzt sie darauf stützen kann, daß materiell Entscheidungsgründe nicht vorliegen.

Zu §. 484, 466 des früheren Entwurfs, ist entsprechend dem §. 479 nun hinzugefügt, daß die Revisionsschrift enthalten soll:

4) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Urkunde nicht richtig ausgelegt sei, die Bezeichnung des bezüglichen Inhalts der Urkunde.

Gleichfalls aus der Erweiterung des §. 479 ergibt sich, daß nun der §. 492 (471 des alten Entwurfs) eine erweiterte Fassung erhielt. Sein Inhalt ist:

> Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in erster Instanz gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur die im §. 484 Nr. 2. 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.
>
> Dasselbe gilt auch in Betreff der zur Auslegung einer Urkunde dienenden, sich nicht aus dem Inhalte der Urkunde selbst ergebenden thatsächlichen Verhältnisse.

Die in dem oben angeführten Paragraph citirten Nummern

2 und 3 des §. 484 entsprechen den ersten zwei specialisirten Erfordernissen des §. 466 des älteren Entwurfs.

Die §§. 493 und 495 (474 und 476 des älteren Entwurfs) haben in gleicher Weise wegen Ausdehnung der Revisionszulässigkeit auf die unrichtige Auslegung einer Urkunde verändert werden müssen.

Die Veränderung in beiden Paragraphen reducirt sich darauf, daß an den betreffenden Stellen auf die Ausdehnung des §. 479 derart Rücksicht genommen wurde, daß die Vorschriften, die früher nur den Fall der Aufhebung wegen Gesetzesverletzung im Auge hatten, ganz gleichmäßig auch auf unrichtige Auslegung von Urkunden erstreckt wurden.

Die §§. 497 und 498, die Oberrevision betreffend, (478 und 479 des alten Entwurfs) lauten nun folgendermaßen. Von hoher Bedeutung ist der mit gesperrter Schrift gedruckte Zusatz des §. 497.

§. 497.

Die Oberrevision findet gegen die in der Revisionsinstanz erlassenen Endurtheile statt, soweit durch dieselben ein Urtheil erster Instanz aufgehoben, oder die Revision als unzulässig verworfen ist.

§. 498.

Auf die Oberrevision finden die Vorschriften über die Revision mit den nachfolgenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

Die Oberrevision kann auf eine Verletzung des Gesetzes nur dann gestützt werden, wenn entweder ein Reichsgesetz oder eine Rechtsnorm, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Revisionsgerichts hinaus ererstreckt, nicht oder nicht richtig angewendet ist.

Die Entscheidung des Revisionsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Rechtsnormen, auf deren Verletzung die Oberrevision nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Oberrevision ergehende Entscheidung maßgebend.

Kommt für die nach §. 495 in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Rechtsnormen, auf deren Verletzung die Oberrevision nicht gestützt werden kann, in Frage, so ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Revisionsgericht zurück zu verweisen.

Dritter Abschnitt (Beschwerde).

§. 483 des frühern Entwurfs hieß:

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise nicht gestützt werden.

§. 502 des jetzigen Entwurfs schreibt das Gegentheil vor.

„Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

Der ältere Entwurf hatte ferner in §. 485, Abs. 1 die allgemeine Bestimmung: die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, der neuere Entwurf dagegen specialsirt die Fälle, in denen sie aufschiebende Wirkung hat, mit folgenden Worten:

§. 504. „Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine in der in den §§. 328. 337. 355. 540. 548 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist."

Die in dieser Vorschrift genannten Paragraphen sind die §§. 317. 325. 344. 522 des älteren Entwurfs; der §. 548 findet sich, wie später noch erwähnt werden wird, in dem älteren Entwurfe nicht.

Der letzte Abschnitt des §. 486 des älteren Entwurfs das rechtliche Gehör eines Dritten, der bei Erledigung einer Beschwerde im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint, betreffend, ist in dem correspondirenden §. 505 des neuen Entwurfs nicht aufgenommen.

Eine den §. 489 des älteren Entwurfs ergänzende Vorschrift kann nur im Zusammenhange mit der Fassung des ganzen Paragraphen verstanden werden:

§. 508. Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des

Proceßgerichts nachzusuchen. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Proceßgerichts statt.

Der letzte Satz ist erst neu hinzugesetzt worden.

Auf diesen neuen Zusatz bezieht sich auch ein anderer Zusatz zum §. 509, (§. 490 des alten Entwurfs), welcher das Verfahren bezüglich einer solchen Beschwerde näher regelt:

> In den Fällen des §. 508 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Proceßgerichts binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Das Proceßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der §. 492 des älteren Entwurfs Nr. 1 ist in §. 511 des neuen dahin abgeändert, daß der ältere die Fassung hat:

> Wenn ein Richter mitgewirkt hat,

der neuere:

> wenn ein erkennender Richter . . .

Der frühere Entwurf hatte im §. 497 jetzt §. 516 eine Competenzregelung dahin enthalten, daß wenn auf Grund des §. 492 (nun §. 511) oder der Nr. 5 des §. 493 (nun Nr. 5 des §. 512) ein in der Instanz der Revision oder Oberrevision erlassenes Urtheil angefochten wird, das Gericht dieser Instanz für die Klagen, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens bezwecken, ausschließlich zuständig sei. Diese Competenzbestimmung ist nun auch auf den Fall der Nr. 4 des §. 512 resp. 493 des alten Entwurfs ausgedehnt worden.

Nach §. 520, früher §. 501, können die Urkunden der Restitutionsklage auch blos abschriftlich beigefügt werden. §. 501 hatte verordnet, daß sie immer in Urschrift beigelegt werden müßten.

Fünftes Buch,

Urkunden und Wechselproceß.

Die Anordnung der einzelnen Vorschriften untereinander ist vielfach eine veränderte und verbesserte geworden, eine wesent=

liche Aenderung scheint blos in dem nachfolgenden Zusatze zum §. 507 des alten Entwurfs, 527 des neuen Entwurfs Abs. 4 zu liegen:

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen. —

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt. Ehesachen.

Im Großen und Ganzen sind die Principien, auf welchen die Vorschriften dieses Abschnittes beruhen, wieder aufrecht erhalten worden, etwa mit Ausnahme der die bösliche Verlassung betreffende Bestimmung des alten Entwurfs §. 530, eine Bestimmung, die sich im n. E. nicht mehr findet. Die Abweichungen haben dagegen einige Vorschriften, die zu einer verschiedenen Auslegung führen könnten, deutlicher gefaßt oder vervollständigt, und es glaubt die „Wochenschrift" bemerken zu dürfen, daß sie auf einige der nun veränderten Paragraphen in diesem Sinne in ihren Blättern früher aufmerksam gemacht hat. (Nr. 3 und 7 der Wochenschrift und §. 528 und 542 des alten Entwurfs). —

Im §. 542 des neuen Entwurfs ist nun der Zweifel, den §. 524 des alten Entwurfs geboten hat, welcher „Vorsitzende" gemeint sei, gelöst, indem es dort heißt:

der Vorsitzende des Landgerichts.

Der Zusatz zum §. 536 (518 des alten Entwurfs):

Gegen den Ehemann, welcher seine Ehefrau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes in Deutschland erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war

vervollständigt die Competenzbestimmungen beim Eheprocesse und ebenso ist der Zusatz zum §. 519 im nunmehrigen §. 537:

„Er (der Staatsanwalt) ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen"

nur eine Consequenz der Vorschrift, daß er der Verhandlung beiwohnen müsse. Durch den neuen §. 548 wird §. 528

des alten Entwurfs, jetzt §. 547, welcher zweifelhaft ließ, was bei wiederholtem Ungehorsam des Beklagten zu geschehen sei, ergänzt und vervollständigt:

> Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.
>
> Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Proceßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.
>
> Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§. 530 des alten Entwurfs, die bösliche Verlassung betreffend, ist wie erwähnt, nicht wieder aufgenommen.

Statt der Specialbestimmung des §. 532 des alten Entwurfs über das Verfahren bei Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehlen, ist nun im §. 550 des neuen Entwurfs vorgesehen, daß die allgemeinen Vorschriften der §§. 747—754 (bezüglich des Arrests und der einstweiligen Verfügungen) Platz zu greifen haben.

Der Zusatz, der im §. 557 des neuen Entwurfs sich zum §. 538 des alten Entwurfs findet, ist ebenfalls nur eine Consequenz des letzteren:

> In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des ersten Buchs zu verurtheilen.

Zweiter Abschnitt (Entmündigungsverfahren).

An zwei Stellen dieses Abschnittes, in den §§. 560 und 570 wurden im Gegenhalte zu den früheren §§. 541 und 550 Zusätze angenommen, welche die Eventualität regeln, wenn ein

Deutscher seinen Wohnsitz nur im Ausland hat. Absatz 2 des §. 560 lautet:

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes in Deutschland erhoben werden.

Der Zusatz zu Absatz 3 des §. 570 heißt:

Ist der Entmündigte ein Deutscher, und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes in Deutschland erhoben werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gerichte ausgesprochen ist.

Zwei weitere Zusätze zu den früheren §§. 545 und 551 geben dem Beklagten eine erweiterte Befugniß zur Bestellung eines Anwaltes.

Der Zusatz im jetzigen §. 564, zum früheren 545 ist folgenden Inhalts:

Die Berechtigung des Beklagten zur Bestellung eines Anwalts ist nicht ausgeschlossen.

Der Zusatz im §. 571 zum frühern §. 551 schreibt vor:

Der Entmündigte kann einen Anwalt bestellen, auch wenn er nicht ermächtigt worden ist, selbst die Klage zu erheben.

Derselbe §. 571 hat einen weiteren Zusatz in Absatz 2 zu dem früheren Entwurfe, nach welchem die vormundschaftliche Behörde

auch im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung den Entmündigten ermächtigen (kann), selbst die Klage zu erheben.

Siebentes Buch
(Mahnverfahren).

Der §. 573 des jetzigen Entwurfs, früher §. 553, hat nun den Zusatz:

wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

Die Vorschrift des jetzigen §. 576 beschränkt im Gegenhalte zu dem früheren §. 556 die nothwendigen Erfordernisse

des Inhaltes eines Zahlungsbefehles, indem das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehles nicht darin reproducirt zu werden braucht.

Ein sehr zweckmäßiger Zusatz ist der im §. 578 enthaltene, (558 des älteren Entwurfs), nach welchem das Gericht

> dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen [hat], daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

In einem Zusatz, der den §. 582 zum früheren §. 562 hat, wird bezüglich der Kostentragung vorgeschrieben:

> Wird im Falle des §. 581 die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

Der in diesem Zusatz citirte §. 581 bezieht sich auf jene Fälle des Mahnverfahrens, bei denen der treffende Anspruch vor die Land- oder Handelsgerichte gehört.

Der frühere §. 563 erhielt durch den jetzigen §. 583 eine Erweiterung dahin:

> Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

In mehrfacher Weise abgeändert erscheint der §. 584 des neuen Entwurfs in Gegenüberstellung zum §. 564 des älteren. Der ältere erklärte, daß der Vollstreckungsbefehl einem rechtskräftigen auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleichstehe und daß gegen denselben der Einspruch nach den Vorschriften des §. 286 stattfinde.

Dagegen sagt der jetzige §. 584, daß der Vollstreckungsbefehl einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleichsteht und läßt die Vorschriften über den Einspruch der §§. 288—296 gegen den Vollstreckungsbefehl zu.

Das Wort vorläufig, welches auch schon im §. 583, früher §. 563, eingeschaltet wurde, beseitigt jeden Zweifel über die bedenkliche Wirkung eines solchen Vollstreckungsbefehles und jede Gefahr einer falschen Interpretation desselben (vergl. 592

und folgende des Entwurfs). Die Bezugnahme in der treffenden Bestimmung des älteren Entwurfs auf §. 286 enthielt eine Beschränkung, die nach dem neueren Entwurf hinweggefallen ist. Der §. 286 nämlich ließ nur ausnahmsweise nach dem Ablauf der Einspruchsfrist wegen Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle einen „außerordentlichen Einspruch" zu.

Dieser §. 286 findet sich in dem neuen Entwurf überhaupt nicht mehr und wurde theilweise ersetzt durch den §. 199, welcher eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für solche Fälle zuläßt.

Während demnach im jetzigen Entwurf gegen einen im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehl Einspruch überhaupt gestattet ist, war im früheren der außerordentliche Einspruch des §. 286 nur zulässig. Der §. 584 heißt:

> Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§. 288—296 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so ist der Einspruch bei dem zuständigen Landgerichte oder Handelsgerichte zu erheben.

Achtes Buch.

Zwangsvollstreckung.

Der §. 591 mußte nothwendig eine Abänderung gegen den §. 571 des älteren Entwurfs erhalten, da, wie erwähnt, der im letzteren ausnahmsweise zugelassene „außerordentliche Einspruch" nun der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Platz gemacht hat. Der Paragraph lautet:

> Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen

Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Im §. 592 des neuen Entwurfs Nr. 4, ist der Satz: „sowie jedes neues Versäumungsurtheil — zulässig ist" nicht enthalten.

Es beschränkt §. 593 in Vergleichung mit dem §. 573 des älteren, die richterliche Befugniß, Urtheile für vorläufig vollstreckbar zu erachten. Es hatte nämlich §. 573 des älteren Entwurfs vorgeschrieben:

> Urtheile in Handelssachen können nach freiem Ermessen des Gerichtes, sonstige Urtheile, wenn glaubhaft gemacht ist, 2c. für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Der jetzige Paragraph sagt ohne Unterschied:

> Urtheile können auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, 2c.

Demnach ist auch bei Handelssachen an der Stelle des freien richterlichen Ermessens die Vollstreckbarkeitserklärung von der Glaubhaftmachung abhängig gemacht.

Auch fehlt in demselben Paragraphen zum früheren Entwurf der Satz: Der Antrag

> kann in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

Die Einschaltung zum früheren §. 577, die den Absatz 2 des §. 597 nun bildet und folgenden Inhalt hat:

> Die Bestimmung der §§. 459, 496 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung

sieht vor, daß eine Vertagung deswegen nicht eintreten könne, weil die gesetzliche Frist am Verhandlungstage noch nicht verstrichen war.

§. 598, neu hinzugesetzt, lautet: Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch

oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 591 entsprechende Anwendung.

Absatz 2 des früheren §. 578 ist nun im Absatz 2 des §. 599 folgendermaßen umgestaltet:

Für die Klage auf Erlassung desselben (des Vollstreckungsurtheils) ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Der Schlußsatz des §. 604 vervollständigt die Bestimmungen des §. 584 des älteren Entwurfs über die Zulässigkeit, dem Rechtsnachfolger des in dem Urtheil bezeichneten Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig, so hat dies der Gerichtsschreiber in der Vollstreckungsklausel zu bezeugen.

Andrerseits ist die Vorschrift im Absatz 1 des §. 587 des älteren Entwurfs bezüglich der Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung:

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen

in dem neuen Entwurf §. 607 Absatz 1 nicht reproducirt.

§. 611 des neuen Entwurfs hat im Gegensatze zum §. 589 des älteren Entwurfs bei der Regel:

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch Gerichtsvollzieher,

auch der Ausnahme Erwähnung gethan:

soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist.

Hinweggelassen sind im §. 619 des neuen Entwurfs, welcher den nothwendigen Inhalt des Protokolls bespricht, welches der Gerichtsvollzieher über jede Vollstreckungshandlung aufzunehmen hat, die Absätze 4 und 5 des §. 598 des älteren Entwurfs, von welchen namentlich der erstere einen wichtigen Grundsatz aussprach. Die nun hinweggelassenen Sätze heißen:

Ein Protokoll, welches den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, hat nicht die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Dem Gläubiger und dem Schuldner wird eine Abschrift des Protokolls nur auf Begehren ertheilt.

Dagegen ist im §. 620 des neuen Entwurfs ein Zusatz zum §. 599 des älteren, nach welchem angeordnet ist:

Die Befolgung dieser Vorschrift (die Zustellung der Aufforderungen rc. des Gerichtsvollziehers durch die Post) muß zum Protokoll bemerkt werden.

§. 624, welcher eine Vervollständigung der Vorschriften des §. 623 des neuen Entwurfs, 602 des älteren, bildet, lautet folgendermaßen:

Die Bestimmungen des §. 623 Absatz 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 603, 604 der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 606 zu erheben.

Die Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken ist, wurden im §. 628 des neuen Entwurfs in Vergleichung mit §. 606 des älteren durch Einschaltung einer neuen Nummer:

3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist,

erweitert.

Nicht wieder aufgenommen findet sich in dem neuen Entwurf der §. 612 des älteren, die Außerkraftsetzung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtswohlthat der Competenz betreffend.

Absatz 2 des §. 634 des neuen Entwurfs hat bezüglich des Absatz 2 des §. 613 des älteren die Worte nicht mehr „oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit".

Die Abweichungen des §. 638 des neuen Entwurfs bezüglich der Fälle, wenn ferner die Zwangsvollstreckung stattfindet, verglichen mit dem §. 616 des älteren Entwurfs sind:

Bei Nummer 1 ist die Vorschrift dahin ergänzt, daß der Vergleich

vor einem deutschen Gerichte

abgeschlossen sein muß und Nr. 3 des §. 616 ist in §. 638 nicht wieder aufgenommen.

Statt Absatz 2 des §. 618 des älteren Entwurfs hat der §. 640 des neuen Entwurfs zwei verschiedene Absätze dieses Inhalts:

> Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.
>
> Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte oder Handelsgerichte zu erheben.

Die Frage, wer die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen habe, welche nun in §. 641, früher in §. 619 ihre Regelung erhielt, hat im neuen Entwurf, im Absatz 2 den Zusatz:

> Befindet sich die (notarielle) Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen,

und endlich enthält der genannte §. 641 noch folgenden Schlußsatz, welcher Vorschriften der §§. 619 und 620 des alten Entwurfs zusammenfaßte und präcisirt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner in Deutschland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Zum §. 621 des alten Entwurfs, der von der Competenz der Landesgesetzgebung handelt, ist im §. 642 des neuen Entwurfs Absatz 2 hinzugefügt worden:

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden (Hypothekenschuldbriefe, Hypothekenscheine ꝛc.) Anwendung.

§. 643 des neuen Entwurfs bestimmt nun mit Hinweglassung des ersten Absatzes des §. 622 des älteren Entwurfs lediglich:

Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt.

Erster Titel (Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen).

In sämmtlichen Paragraphen dieses Titels, soweit sie allgemeine Bestimmungen enthalten, finden sich Zusätze gegen den ältern Entwurf. Es hat nämlich §. 644 desselben, gegenüber dem §. 624 des ältern Entwurfs bezüglich der Vorschrift, daß die Zwangsvollstreckung nicht weiter ausgedehnt werden darf, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, noch die Einschaltung:

und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung,

dann aber auch im Absatz 2 folgende weitere zweckmäßige Bestimmung:

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt,

die freilich häufig mißbraucht werden kann und wird.

Der Zusatz im §. 645 des neuen Entwurfs, §. 625 des ältern Entwurfs nach den Worten „gegenüber der Concursmasse des Schuldners" besteht in folgender Stelle:

welche die Wirkungen der Concurseröffnung auf die Gültigkeit der Pfandrechte betreffen.

In §. 646 sind nun zum §. 626 des ältern Entwurfs und zwar nach dem Schlußworte des Absatz 1 die Worte eingefügt:

ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht,

und im §. 647 des neuen Entwurfs ist zum §. 627 des älteren nach dem Worte „vorzulegen" noch eingeschaltet:

in Betreff seiner Forderungen, den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen.

Die Vorschriften darüber, welche körperliche Sachen der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen sind, sind in einzelnen Punkten abgeändert worden. Statt der specialisirten Vorschrift des §. 639 des älteren Entwurfs über die Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind im Absatz 1 ist nun die allgemeine Vorschrift des §. 650 des neuen Entwurfs getreten:

Früchte, welche von dem Boden nicht getrennt sind, dürfen nicht früher als einen Monat vor der Reife gepfändet werden.

Beiläufig sei bemerkt, daß die Schluß-Bestimmungen des §. 639 des ältern Entwurfs sich nun im §. 660 des neuen finden.

In Nr. 1 des §. 651 des neuen Entwurfs ist unter den Gegenständen, die nicht gepfändet werden dürfen (Nr. 1 des §. 631 des alten Entwurfs) neu nach den Kleidungsstücken aufgeführt:

die Betten.

Beschränkend ist der Zusatz in Nr. 3 nach „Futter und Stroh“:

sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind.

In Nr. 4 desselben Paragraphen besteht die Abänderung gegen früher darin, daß den Worten „Ausübung des Berufs“ der beschränkende Beisatz: „persönlichen“ hinzugefügt wurde.

Weiter wurde zu dem früheren Paragraph eine neue Nummer hinzugefügt:

10) Die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder zum Gebrauche seiner Kinder in der Schule bestimmt sind.

Bezüglich des nunmehrigen §. 654 ist zu bemerken, daß er gegen den früheren §. 634 Abs. 3 den Zusatz hat:

Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er haftet ꝛc.

Die Beschränkungen des früheren §. 638 bezüglich des Verkaufs von gepfändeten Werthpapieren, die in den Worten liegen:

durch Vermittlung eines Mäklers oder an einen Banquier sind in dem nunmehrigen §. 658 nicht mehr vorgeschrieben.

Andererseits enthält der §. 659 eine früher noch nicht vorgesehene Vorschrift bezüglich der Inhaberpapiere auf den Namen:

Ist ein Inhaberpapier auf den Namen eingeschrieben (außer Kurs gesetzt), so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Aufhebung der Einschreibung (die Wiederinkurssetzung) zu bewirken und die hiezu erforderlichen Erklärungen des Schuldners abzugeben.

An die Stelle des 2. Absatzes des §. 642 des älteren Entwurfs findet sich nun im neuen (§. 663) folgende zwei Absätze:

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere

Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Im Zusammenhalte mit der Hinweglassung des Absatz 1 des §. 622 des früheren Entwurfs ist nun auch die Fassung des §. 664 des jetzigen Entwurfs, 643 des früheren, eine andere geworden, indem nun derselbe folgendermaßen lautet:

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner in Deutschland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Zum §. 644 des alten Entwurfs wurde in dem entsprechenden §. 665 des neuen zwischen dem 1. und 2. Absatz eingeschaltet:

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

Der §. 648 des alten Entwurfs, welcher bestimmte, daß der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören sei, ist nun durch den §. 670 dahin abgeändert:

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

Der §. 649 des alten Entwurfs ist im §. 671 des neuen Entwurfs wiedergegeben, jedoch enthält der letztere noch folgenden Zusatz:

Der Gläubiger hat dem Schuldner und dem Drittschuldner den Beschluß, welcher die Ueberweisung ausspricht, zustellen zu lassen.

Die Erklärungspflicht des Drittschuldners, §. 653 des alten, 673 des neuen Entwurfs wurde im letzteren näher geregelt, weshalb sämmtliche hieher einschlägige Paragraphen hier mitgetheilt werden:

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und in wieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§. 674. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 675. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 676. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§. 677. Ist die zur Einziehung überwiesene Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Ein-

ziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag eine andere Art der Verwerthung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 678. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger durch einen Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes (§. 742), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung dem Drittschuldner zugestellt ist.

Die Zahl jener Forderungen, die der Pfändung nicht unterworfen sind, wurde zu Gunsten des Schuldners vermehrt, so bezüglich der Nr. 5 des §. 660 des älteren Entwurfs, der der Nr. 7 des §. 683 des neuen entspricht. Hier sind auch die den Wittwen und Waisen aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge mit aufgenommen worden. Zu Nr. 8 kam hinzu der

den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Die Bestimmung derselben Nummer, wenn in den Fällen 7 und 8 das Diensteinkommen ꝛc. die Summe von 500 Thlrn. übersteigt, ist dahin abgeändert, daß nicht der fünfte Theil, sondern der dritte des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen ist. Dann ist weiter bestimmt worden:

Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Der §. 663 des älteren Entwurfs wurde in §. 685 des neuen in der Weise geändert, daß in Abs. 1 nach den Worten: „nach dem ihm zuerst zugestellten" die Stelle hinweggelassen wurde: „und nöthigenfalls auf seinen Antrag zu ergänzenden" (Beschluß); dann wurde diesem Paragraph ein 3. Absatz hinzugesetzt folgenden Inhalts:

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Zweiter Titel

(Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen).

Statt des §. 669 des älteren Entw. ist nun der §. 691:

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahren bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, in wiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Processe zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs.

getreten.

Die §§. 670—678 incl. des älteren Entwurfs sind im neuen hinweggelassen.

Dritter Titel (Vertheilungsverfahren).

Die Frist des §. 685 des früheren Entwurfs wurde in dem §. 698 des neuen verändert, indem statt der zweiwöchigen Frist nun eine Frist von einem Monat vorgesehen ist.

Dann erhielt der frühere Paragraph durch den jetzigen noch folgenden Zusatz:

> Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

§. 690 des älteren Entwurfs wurde nicht in den neuen Entwurf aufgenommen.

Dritter Abschnitt (Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen).

In §. 703 ist die Formel des Offenbarungseides gegen den §. 691 des älteren Entwurfs geändert, indem er nun einfach dahin lautet:

> daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Die gewöhnliche und auch im früheren Entwurf aufgenommene Betheuerung, daß er sich der Sache nicht gefährlich entäußert habe, fehlt also.

Abs. 3 des §. 695 des älteren Entwurfs erhält in §. 707 des neuen folgende Fassung:

> Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

Der §. 709 des neuen Entwurfs faßt die Competenzbestimmungen, die in §. 694 ff. des älteren enthalten waren, zusammen.

Vierter Abschnitt (Offenbarungseid und Haft).

Der Zusatz, den der §. 713 des neuen Entwurfs verglichen mit dem §. 700 des alten hat:

> das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner in Deutschland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat,

ergänzt die treffende Competenzbestimmung.

Eine fernere Ergänzung zum früheren Entwurf ist der 1. Abs. des §. 714, welcher im entsprechenden §. 701 des älteren Entwurfs sich nicht findet:

> Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Ferner gibt der §. 720 eine neue Bestimmung über die Unterbrechung der Haft:

> Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden;

und der §. 721 des neuen Entwurfs bestimmt ergänzend zum §. 706 des älteren, daß in dem Haftbefehl auch der Gläubiger zu bezeichnen ist.

Die Vorschrift des §. 709 des älteren Entwurfs, daß die Verpflegungskosten von Woche zu Woche vorauszuzahlen seien, sind im §. 724 dahin geändert, daß sie nun von Monat zu Monat vorauszuzahlen sind, und in demselben Paragraph wurde bei den Schlußworten durch Hinzufügung: „auf Antrag desselben Gläubigers“ eine dunkle Stelle des früheren Entwurfs bestimmt gefaßt.

Fünfter Abschnitt.

Im §. 734 ist als 2. Abs. folgender Zusatz zum §. 719 des älteren Entwurfs enthalten:

> Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Die Stelle: „nach vorgängiger mündlicher Verhandlung“ im §. 722 des älteren Entwurfs fehlt im §. 737 des neuen;

und ebenso Abs. 3 des §. 723 des älteren Entwurfs im §. 738 des neuen.

Statt des §. 728 des älteren Entwurfs, welcher die Vollziehung des Arrestes über unbewegliches Vermögen durch Beschlagnahme erfolgen läßt und hiebei auf die desfallsige in jenem Entwurfe enthaltene Vorschrift des §. 670 verweist, wird nun in §. 743 ausgesprochen:

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Zum §. 730 des älteren Entwurfs enthält §. 745 des jetzigen in Abs. 3 und 4 folgende Bestimmungen:

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Die Competenzbestimmung in dem §. 733 des ält. Entw. findet sich nun folgendermaßen in den §§. 748 und 752 des neuen:

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 752. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Neuntes Buch (Aufgebotverfahren).

Die in §. 756 des n. E. enthaltene Aenderung gegen

§. 740 des älteren besteht darin, daß im 1. Absatze hinzugefügt wurde:

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen,

und ferner darin, daß der Antrag des Antragstellers nicht in dem Aufgebote aufgenommen zu werden braucht, wie das in Nr. 2 des §. 740 des a. E. angeordnet war.

Im §. 761 ist in Abs. 1 nun unbedingt vorgeschrieben,

das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen,

während der §. 744 des ält. E. Abs. 1 dies nur anordnete, sofern das Aufgebot auf Antrag erfolgt ist.

Der Abs. 3 des §. 761 enthält gegen den früheren Paragraphen nach den Worten: „zurückgewiesen wird" noch die Erweiterung:

sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind,

(findet sofortige Beschwerde statt.)

§. 753 des ä. E. fehlt im neueren.

In §. 776 des n. E., welcher in Abs. 1. eine Bestimmung des §. 756 des ä. E., mit Ausnahme der Schlußworte von „sofern" an wiedergibt, ist dann noch folgender Zusatz:

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde zur Ausgabe der neuen Zinsscheine oder Gewinnantheilsscheine nicht vorgelegt sei.

§. 777 des n. E. hat zu der Bestimmung des 760 des ä. E. noch folgende Zusätze:

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch das Reichscentralblatt bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

Ferner hat dieser Titel noch folgende neue Paragraphen:

§. 765. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das Reichs-Centralblatt anordnen.

§. 768. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 132 nicht vorliegen.

Zehntes Buch
(Schiedrichterliches Verfahren).

Zum §. 767 des ält. Entw. enthält der neue Entwurf in §. 785 folgende Ergänzung:

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt, oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

Ergänzt wurde auch §. 768 des a. E. durch Abs. 2 des §. 786 des neuen:

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Eine Aenderung enthält die Bestimmung des §. 793 zum §. 775 des ä. E., indem nun vorgeschrieben ist:

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

Die §§. 796 ff. des n. E. haben die §§. 778 ff. des älteren geändert und lauten dieselben:

Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

§. 797. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den in §. 795 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§. 798. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.

§. 799. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 793) gewendet hat.

Wenn für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs die Zuständigkeit des Handelsgerichts begründet sein würde, so tritt an dessen Stelle das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für den Anspruch zuständig wäre, wenn derselbe keine Handelssache beträfe.

§. 800. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Bereits in Nr. 23 der „Wochenschrift" wurde erwähnt, daß jene Paragraphen, welche blos eine andere Fassung erhielten, in unserer Darstellung nicht bezeichnet würden; übrigens finden sich verhältnißmäßig nur wenige, welche völlig unverändert geblieben sind und namentlich hat der revidirte Entwurf den Vorzug vor dem älteren, daß die Uebersichtlichkeit wesentlich erleichtert wurde, indem man die einzelnen processualen Vorschriften mehr auseinander hielt und wo immer möglich in Nummern oder Ziffern aufzählte. Aber dieses Auseinanderhalten des neuen Entwurfs erschwert andrerseits die Vergleichung der beiden Entwürfe bedeutend, indem die verschiedenen früher in einem Paragraphen zusammengefaßten Vorschriften nun an verschiedenen Stellen und wieder mit andern Vorschriften vereinigt zu lesen sind. Wir glauben deshalb ausdrücklich um Entschuldigung bitten zu müssen, sollten wir bei der Eile des Ausziehens übersehen haben, daß die eine oder andere Bestimmung des revidirten Entwurfs, die wir als neu anführten, in dem älteren irgendwo dennoch enthalten sei, hielten uns aber auch für verpflichtet, Anderen die Mühe des Zusammensuchens zu erleichtern, und deßhalb in eine tabellarische Zusammenstellung die Ziffern der correspondirenden Paragraphen des älteren und neueren Entwurfs zu geben.

I. Gegenüberstellung der Ziffern

der §§. des Entwurfs von 1871 mit denen des revidirten Entwurfs.

Entwurf von 1871	Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871	Revidirter Entwurf
§. 1—12	§. 1—12	231	239
§. 13 Abs. 1	13	232	240
Abs. 2 u. 3	17	233—244	242—253
§. 14	18	245	254 Abs. 2
15— 17	14— 16	246—253	257—264
18— 69	19— 70	254	—
70	—	255—272	265—282
71— 99	71— 99	273—275	285—287
100—105	101—106	276	283
106—113	108—116	277	297
114	117	278—285	288—295
115	—	286	—
116—121	118—123	287	296
122	124 u. 254 A. 1	288—290	298—300
123	124	291	303
124	125	292	304
125—153	127—154	293	301
154	—	294	302
155 Abs. 1	155	295	305
„ „ 2	156	296	307
156—166	157—167	297	306
167—189	169—191	298—313	308—323
190	192	314—318	325—329
191 Abs. 1	194	319	—
„ „ 2	—	320	333
„ „ 3	193	321—323	330—332
192—195	195—198	324 Abs. 1	334
196—207	204—215	„ „ 2	336
208	—	325—327	337—339
209—228	217—236	328	—
229	238	329—351	340—362
230	237	352	—

Entwurf von 1871	Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871	Revidirter Entwurf
353	E.-G. §. 15	471	492
354—356	363—364	472	490
357	365	473	491
358—366	366—374	474—506	493—525
367 Abs. 1	376	507 Abs. 1	527 Abs. 2 u. 530
" " 2	375	507 Abs. 2	527 Abs. 1
368	377	508	" " 2
369	378	509	" " 3
370—377	380—387	510	526
378—381	389—392	511	528
382, 383	394	512	529
384—389	395—400	513—525	531—543
390 Satz 1	401	526—529	546—549
390	402, 403	530	—
391—398	404—412	531	550
399—413	413—427	532	—
414	—	533—538	551—556
415—419	428—433	539	558
420	435	540—546	559—565
421	437	547	566, 567
422	438	548—574	568—594
423	436	575	596
424	439	576	595
425	440	577	597
426	442	578—581	599—602
427—445	444—462	582	—
446	464	583—588	603—608
447	463 Abs. 1	589—592	611—614
448	466 u. 467	593	609, 610
449	468	594—602	615—623
450	—	603—611	625—633
451	463 Abs. 2	612	—
452—460	469—477	613—615	634—636
461	479, 480	616—619	638—641
462	481	620	641 Abs. 4
463	489, 478	621	642
464—470	482—488		

Entwurf von 1871	Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871	Revidirter Entwurf
622	664, 643	734—738	749—754
623	637	739—741	755—757
624—629	644—649	742	759
630	—	743	760
631—638	651—658	744	761
639	650, 660	745	763
640—647	661—668	746	762
648—650	670—672	747	764
651	675	748	758
652	676	749	766
653	673	750	767
654	677	751	769
655	674	752	770
656—660	679—683	753	—
661	669	754	771
662—668	684—690	755	772
669—678	—	756	775, 776
679—689	692—702	757	774
690	—	758	773
691—696	703—708	759	776 Abs. 2
697—700	710—713	760—767	777—784
701 Abs. 1	715	768—778	786—796
„ „ 2	714	779	799
702—705	716—719	780	798
706—732	721—747	781—783	—
733	748, 752		

II. Gegenüberstellung der Ziffern

der §§. des revidirten Entwurfs mit denen des Entwurfs von 1871.

Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871
1–12	1–12
13	13 Abs. 1
14–16	15–17
17	13 Abs. 2 u. 3
18	14
19–70	18–69
71–99	71–99
100	—
101–106	100–105
107	—
108–114	106–112
115	113 Abs. 1
116	113 Abs. 2, 3
117	114
118–123	116–121
124 Abs. 1	122 Abs. 1
124 Abs. 2, 3, 4	123
125–154	124–153
155	155 Abs. 1
156	155 Abs. 2
157–167	156–166
168	—
169–192	167–190
193	191 Abs. 3, 2
194	191 Abs. 1
195–198	192–195
199–203	—
204–215	196–207
216	—
217–236	209–228
237	230
238	229
239, 240	231, 232
241	—
242–253	233–244
254 Abs. 1	122 Satz 2
254 Abs. 2–5	245
255	245
256	—
257–264	246–253
265–282	255–272
283	276
284	—
285–287	273–275
288–295	278–285
296	287
297	277
298–300	288–290
301, 302	293, 294
303, 304	291, 292
305	295
306	297
307	296
308–323	298–313
324	—
325–329	314–318
330–332	321–323
333	320
334	324 Abs. 1
335	—
336	324 Abs. 2

Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871	Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871
337—339	325—327	466, 467	448
340—361	329—350	468	449
362	351 Abs. 1	469—477	452—460
363—364	354—355	478	463
365—374	357—366	479	461 Abs. 1
375	367 Abs. 2	480	„ „ 2
376	367 Abs. 1	481	462
377, 378	368, 369	482	478, 489
379	—	483—488	465—470
380—387	370—377	489	463
388	—	490, 491	472, 473
389—392	378—381	492	471
393	—	493—501	474—482
394	382, 383	502	483, 490
395—400	384—389		Abs. 3
401	390 Abs. 1	503—525	484—506
402	„ Satz 2	526	510
403	„ Abs. 2,3	527 Abs. 1	507 Abs. 2
404—410	391—397	„ „ 2	508
411	398 Satz 1	„ „ 3	509
412	„ „ 2	528, 529	511, 512
413—427	399—413	530	507 Abs. 1
428—431	415—418	531—542	513—524
432	419 Satz 1	543, 544	525
433	„ „ 2	545—547	526—528
434	„ Abs. 2	548	—
435	420	549	529
436	423	550	531
437, 438	421, 422	551—556	533—538
439, 440	424, 425	557	—
441, 442	426	558—565	539—546
443	—	566, 567	547
444—462	427—445	568—594	548—574
463 Abs. 1	447	595	576
„ „ 2	451	596	575
464	446	597	577
465	—	598	—

Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871
599–602	578–581
603–608	583–588
609, 610	593
611–614	589–592
615–623	594–602
624	—
625–633	603–611
634–636	613–615
637	623
638–640	616–618
641 Abs. 1–4	619
„ „ 5	620
642	621
643	622 Abs. 2
644–649	624–629
650	639 Abs. 2
651–658	631–638
659	—
660	639 Abs. 3
661–668	640–647
669	661
670–672	648–650
673	653
674	655
675, 676	651, 652
677	654
678	—
679–683	656–660
684–690	662–668
691	669
692–702	679–689
703–708	691–696

Revidirter Entwurf	Entwurf von 1871
709	—
710–713	697–700
714	701 Abs. 2
715	„ „ 1
716–719	702–705
720	—
721–751	706–736
752	733
753–757	737–741
758	748
759–761	742–744
762	746
763	745
764	747
765	—
766, 767	749, 750
768	—
769, 770	751, 752
771, 772	754, 755
773	758
774	757
775	756
776 Abs. 1	756 Abs. 3
„ „ 2	759
777–784	760–767
785	—
786–796	768–778
797	—
798	780
799	779
800	—
EG. §. 15	353

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Die wesentlichsten Aenderungen des revidirten Reichsproceß-Entwurfs
vielfach ergänzter Abdruck aus der 'Juristischen Wochenschrift'

Berlin 1872